

Satzung des Vereins

REGIO

Berchtesgadener Land - Traunstein e.V.

Satzung vom 21.02.1995
mit 1. Änderung vom 04.09.1997
mit 2. Änderung vom 25.02.2001
mit 3. Änderung vom 11.04.2003
mit 4. Änderung vom 16.06.2020

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"REGIO Berchtesgadener Land-Traunstein"

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.

(3) Der Verein umfaßt grundsätzlich das Gebiet der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in einer zu gründenden Arbeitsgemeinschaft "Euregio" mit Gemeinden des österreichischen Bundeslandes Salzburg an.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-österreichischen Zusammenarbeit in allen Lebensbereichen, um einen Beitrag zur internationalen Verständigung und Entwicklung im geeinten Europa zu leisten.

(3) Zur Erfüllung dieses Zwecks unternimmt der Verein insbesondere folgende Aktivitäten:

- a) Er erarbeitet und unterstützt Konzepte, um die im Raum vorhandenen Fremdenverkehrseinrichtungen, Heileinrichtungen und Bäder aufeinander abzustimmen.
 - b) Er fördert wirtschaftspolitische Ziele, die der Stärkung des Leistungsniveaus der Region dienen.
 - c) Er fördert die Begegnung der Menschen in sozialen, wirtschaftlichen, bildungspolitischen und kulturellen Bereichen.
 - d) Er macht Vorschläge für eine sinnvolle Verkehrserschließung und Verkehrsanbindung des Raumes im geeinten Europa.
 - e) Er stärkt und initiiert gemeinsame Anstrengungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes.
 - f) Er fördert und unterstützt arbeitsplatzpolitische Maßnahmen.
 - g) Er liefert Beiträge zu raumübergreifendem Technologie- und Innovationsaustausch.
 - h) Er stärkt im Geiste guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit das gegenseitige Verständnis und das Bewußtsein des gemeinsamen Raums.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder als solche erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig an die beitragszahlenden Mitglieder zurück und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
Landkreise und kreisangehörige Gemeinden im Vereinsgebiet (§ 1 Abs. 3) sowie kreisangehörige Gemeinden aus angrenzenden Landkreisen.
.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen,
 - b) juristische Personen, deren Aufgaben durch den Zweck des Vereins berührt werden;
 - c) sonstige Organisationen oder Vereinigungen, deren Aufgaben durch den Vereinszweck berührt werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein oder die Euregio ernannt werden.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im Verein.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod bzw. durch Auflösung des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluß.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig ist.

Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge kann nicht verlangt werden.

- (3) Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand; dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Ausschlußgründe sind Verstöße gegen die Satzung, gegen gefaßte Beschlüsse, Nichterfüllung der Beitragszahlung trotz zweifacher Aufforderung, sonstige gröbliche Verstöße gegen die Vereinsinteressen.

Gegen den Ausschlußbeschuß ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins mit. Sie sollen ihn durch Vorschläge, Anregungen, Unterstützung und sonstige Formen der Mitarbeit fördern und seine Interessen berücksichtigen. Sie sind berechtigt, Leistungen des Vereins im Sinne des § 2 in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, Beiträge und - unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 - Umlagen zu entrichten. In der Mitgliederversammlung haben sie Beratungs- und Stimmrecht.
- (2) Juristische Personen und sonstige Personenmehrheiten üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter aus. § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Soweit sie nicht ausreichen, kann ausnahmsweise eine auf das Geschäftsjahr bezogene Umlage erhoben werden. Als Umlegungsschlüssel wird der Beitragsmaßstab entsprechend herangezogen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) drei weiteren Mitgliedern.

Die Landräte der Mitgliedslandkreise Berchtesgadener Land und Traunstein sind geborene Vorstandsmitglieder; die drei weiteren Mitglieder sind je ein Bürgermeister aus den Mitgliedslandkreisen sowie ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für ihre jeweilige Funktion und - unbeschadet der Regelung des Abs. 3 - auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der ordentlichen Wahlperiode aus (z. B. durch Beendigung seines Dienstverhältnisses), so ist umgehend eine Neuwahl durchzuführen. Die Amtszeit endet in diesem Fall gleichzeitig mit der regulären

Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder entsprechend Abs. 2.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Zusammenarbeit mit der **Euregio**;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Bildung von Arbeitsgruppen;
 - d) Einrichtung einer Geschäftsstelle;
 - e) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - f) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
 - g) Information der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Rates der Euregio; der Vorstandsvorsitzende ist Mitglied des Präsidiums der Euregio.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende führt die sonstigen laufenden Geschäfte und entscheidet bei unaufschiebbaren Geschäften. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und vollzieht ihre Beschlüsse.

- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist; im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende lediglich im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Bedarf oder auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes einberufen und geleitet werden.
Es soll eine Einberufungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden.
Ein Vorstandsbeschluß kann ausnahmsweise auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (2) Vom Vorstand können sachkundige Personen, die nicht Mitglieder sind, zur Sitzung beigezogen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Es wird offen abgestimmt.
- (5) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.

§ 11

Die Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten, z. B. für die Bereiche **Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus, Verkehr, Soziales, Umwelt, Sport, Jugend, Bildung, Kultur**. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand fachlich zu beraten.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihren Reihen einen Leiter, der die Sitzungen einberuft und leitet, und einen Stellvertreter.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Vorstand vom Leiter der Arbeitsgruppe in Berichtform mitgeteilt.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern des Vereins.
Mitgliedslandkreise entsenden drei Vertreter, nämlich den Landrat und zwei Kreisräte; die übrigen Mitglieder entsenden einen Vertreter, Mitgliedsgemeinden dabei den 1. Bürgermeister.
Jeder Vertreter hat eine Stimme.
Einheitliche Stimmabgabe bei mehreren Vertretern des gleichen Mitglieds ist nicht erforderlich.
- (2) Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;

- c) Bestellung von Rechnungsprüfern und Abnahme der Jahresrechnung;
 - d) Entgegennahme des Jahreskassenberichts und Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und etwaigen Umlagen in Abstimmung mit der Euregio;
 - f) Wahl des Vorstandes;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Änderung der Satzung;
 - i) Auflösung des Vereins;
 - j) Anrufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstandes.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung von Informationsmaterial einberufen.
Es sind die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder zu laden.

Über die Ladung und die Tagesordnung wird auch der Verein REGIO Salzburg verständigt, der einen Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung entsenden kann.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in Sitzungen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung können im Ausnahmefall auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Eine Beschlussvorlage, die durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Eine Beschlussvorlage, die elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn die Beschlussvorlage glaubhaft nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Für das Fristende gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein auf diesem Wege gefasster Beschluss ist nur gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder an der Abstimmung durch Stimmabgabe in Textform beteiligt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt offen.

Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorstand binnen zweier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

In der Ladung ist hierauf hinzuweisen.

- (5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; hier gilt die Frist des § 13 Abs. 2 Satz 1 zwingend.

- (6) Für die Durchführung von Wahlen wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion eine aus drei anwesenden Mitgliedern bestehende Wahlkommission eingerichtet.

Sie bestimmt aus ihren Reihen den Wahlleiter.

Es wird geheim gewählt.

- (7) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versamm-

lungsleiter und dem Protokollführer bzw. dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung; Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers; Namen der erschienenen Mitglieder; Feststellung der Beschlußfähigkeit; Tagesordnung; die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen, um zur Beschlußfassung zugelassen zu werden, mindestens drei Wochen vorher schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingereicht sein.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften

gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 21.02.1995 beschlossen.